

Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Schutzkonzept des Heimverbundes der Landeshauptstadt Hannover

Inhalt

Einleitung	Seite 2
Sexualisierte Gewalt – eine Begriffsbestimmung	2
Grundposition des Heimverbundes zu sexualisierter Gewalt	3
Risikoanalyse und Verhaltenskodex	3
Prävention im Heimverbund	5
Handlungsplan	6
Aufarbeitung und Nachhaltigkeit	8

Leitsatz des Heimverbundes

Wir schützen junge Menschen und Mitarbeitende aktiv vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.

Einleitung

Der vom Bundeskabinett 2010 eingerichtete Runde Tisch zum sexuellen Kindesmissbrauch war eine Reaktion auf die Schilderungen tausender Betroffener über sexuellen Missbrauch und Gewalt in Institutionen. Daraus entstand eine gesamtgesellschaftliche Diskussion über die Notwendigkeit, heranwachsende Generationen besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

Die zentrale Empfehlung des Runden Tisches bestand in der Entwicklung von Schutzkonzepten in den Institutionen vor Ort, in denen Standards beschrieben werden, um junge Menschen zu schützen und Handlungssicherheit für die Einrichtungen zu gewinnen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde ab 2018 von den Mitarbeitenden des Heimverbundes entwickelt und am 12.07.2019 in der Bereichsroutine des Heimverbundes verabschiedet. Es beinhaltet die Leitlinien des Heimverbundes der Landeshauptstadt Hannover zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Sowohl die Aspekte der Prävention werden behandelt als auch konkrete Maßnahmen im Rahmen von Intervention bei Verdachtsfällen sowie deren Aufarbeitung.

Sexualisierte Gewalt – eine Begriffsbestimmung

Sowohl im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich als auch in der Inobhutnahme bestehen im Heimverbund Situationen, die ein Risiko für sexualisierte Gewalt darstellen.

Von sexualisierter Gewalt ist die Rede, wenn Menschen in ihrer Intimsphäre verletzt werden, indem sie zu körperlichen oder nicht körperlichen sexuellen Handlungen gezwungen werden oder ihnen ausgesetzt sind.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Grenzverletzungen (einmaliges oder gelegentlich stattfindendes unangemessenes Verhalten, das eher unbeabsichtigt stattfindet, z. B. unnötige Berührung im Alltag),
- sexuellen Übergriffen (beabsichtigtes Hinwegsetzen über gesellschaftliche Normen, z.B. Flirten mit Jugendlichen, Berührung oder Aufforderung zu Berührung) und
- sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (geplantes Befriedigen eigener sexueller Bedürfnisse durch z.B. Berühren,

Penetration, exhibitionistische Handlungen, die Ausstellung, Herstellung, Verbreitung und der Besitz kinderpornographischer Materials).

Wir behandeln im Folgenden

- sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende (in Form von Ausnutzung bestehender Abhängigkeiten und Machtgefälle) und
- sexualisierte Gewalt durch junge Menschen (in Form von Übergriffen untereinander und gegen Mitarbeitende in den Einrichtungen).

Grundposition des Heimverbundes zu sexualisierter Gewalt

Im Heimverbund herrscht ein Klima von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Wir achten Persönlichkeit und Würde der uns anvertrauten jungen Menschen und der Mitarbeitenden.

Die pädagogische Arbeit im Heimverbund bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und ganzheitliches Lernen und Handeln sowie Zusammenleben Raum finden.

Aus dieser Grundhaltung resultiert der Leitsatz des Heimverbundes zum Umgang mit sexualisierter Gewalt:

Wir schützen junge Menschen und Mitarbeitende aktiv vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.

Risikoanalyse und Verhaltenskodex

*„Ich bin über mein privates Handy jederzeit für Kids und Kolleg*innen erreichbar.“*

„Ich lasse mich in der ambulanten Arbeit von den Eltern grundsätzlich duzen, weil das ein Ausdruck von gegenseitigem Vertrauen ist.“

„Das Thema Sexualität verunsichert mich – kann ich als männlicher Pädagoge überhaupt noch mit Kindern schwimmen gehen?“

Aussagen wie diese stehen beispielhaft für Einstellungen im Umgang mit Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag. Gleichzeitig bieten sie Diskussionsstoff für die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung in den Teams des Heimverbundes.

Die *Risikoanalyse* stellt die strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken im Heimverbund dar. Dabei spielt die Unterschiedlichkeit der Arbeitsfelder eine zentrale Rolle. Der Heimverbund bietet ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen sowie Inobhutnahmen an. Begleitung von jungen Menschen findet also in unterschiedlichen

Settings statt, sowohl rund um die Uhr, im Rahmen von Einzelkontakten in geschlossenen Räumen als auch gemischtgeschlechtlich.

Für den pädagogischen Umgang mit Risiken gilt im Heimverbund folgender **Verhaltenskodex**:

Die Mitarbeitenden des Heimverbundes beachten bei der alltäglichen Arbeit, dass jeder pädagogischen Handlung eine persönliche Haltung zugrunde liegen muss, die durch den Austausch im Team regelmäßig reflektiert wird und die für Risiken sensibel ist.

Thema: Nähe und Distanz

Die Mitarbeitenden des Heimverbundes handeln professionell in Bezug auf Nähe und Distanz und wissen um die grundlegende Bedeutung von Bindung für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der jungen Menschen. Grenzen und Regeln werden transparent gemacht und eingehalten.

Beispiele:

- Bei aller nötigen emotionalen Nähe bleibt die berufliche Rolle in der Beziehungsarbeit im Vordergrund.
- Mit der nötigen Distanz wird bewusst umgegangen (z.B. Siezen oder Duzen von Eltern)

Thema: Aufklärung und Sexualpädagogik

Der Umgang mit Sexualität wird altersentsprechend thematisiert. Dazu gehört auch der Austausch über selbst- und fremdgefährdendes Verhalten, Möglichkeiten der Abgrenzung und die Frage, ob und wie Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen jungen Menschen in den verschiedenen Arbeitsfeldern möglich sind.

Beispiele:

- Das Erstellen eines sexualpädagogischen Konzepts wird vorangetrieben.
- Der Umgang mit Verhütung und die pädagogische Begleitung des Themas sind geregelt.

Thema: Körperkontakt und Intimsphäre

Mit sexualisiertem Verhalten und emotionaler Bedürftigkeit wird bewusst gearbeitet. Intimsphäre und Grenzen sowohl der jungen Menschen als auch der Mitarbeitenden werden respektiert und geschützt.

Die Gruppen des Heimverbundes bieten sowohl Rückzugsmöglichkeiten als auch Schutzraum.

Beispiele:

- Grenzsignale des jungen Menschen in Bezug auf Körperkontakt werden geachtet, insbesondere bei Trost-, Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Intimsphäre bei Arztbesuchen, beim Duschen / Baden oder Schwimmbadbesuch wird gewahrt.

Thema: Medienpädagogik

Der hohe Stellenwert von Medienkonsum und sozialen Netzwerken in unserer Gesellschaft spiegelt sich auch im Heimverbund. Missbräuchliche Nutzung, Datenschutz, Maßgaben nach dem Jugendschutzgesetz und Persönlichkeitsrechte werden thematisiert.

Beispiele:

- Die Mitarbeitenden setzen sich mit dem eigenen Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken auseinander.
- Die jungen Menschen werden in ihrem Medienkonsum aktiv und kritisch begleitet und unterstützt.

Thema: Sprache und Wortwahl

Die Mitarbeitenden des Heimverbundes sprechen wertschätzend mit allen Adressat*innen und dulden keine diskriminierenden und abwertenden Bemerkungen und Bloßstellungen.

Beispiel:

- Die jungen Menschen werden so angesprochen, wie sie es wünschen – in der Regel mit ihrem Vornamen.

Thema: Täterstrategien

Die Mitarbeitenden des Heimverbundes gehen bewusst mit der Tatsache um, dass das Arbeitsfeld potenzielle Täter*innen anzieht und ziehen daraus Schlüsse für die Arbeit.

Beispiele:

- Der Umgang mit Geschenken und Begünstigungen ist transparent.
- Der Austausch über die Risiken, die das alleinige Arbeiten in pädagogischen Situationen mit sich bringt, ist regelmäßiger Bestandteil der beruflichen Reflexion.
- Der Umgang mit Besucher*innen und anderen Personen in der Gruppe ist geregelt.

Prävention im Heimverbund

Um Übergriffe auf junge Menschen und Mitarbeitende schon im Vorfeld zu vermeiden, bedarf es einer Verankerung des Themas in der Haltung des Heimverbundes: Wir pflegen ein Klima des gegenseitigen Respekts auf allen Arbeitsebenen und eine Kultur des bewussten Hinhörens und Hinsehens. Die Risiken des Arbeitsfeldes sind den Mitarbeitenden bewusst. Der Verhaltenskodex in der praktischen Situation ist regelmäßiges Thema in der beruflichen Reflexion im Rahmen von Team- und Anleitungsgesprächen, Supervisionen und Fortbildungen.

Den jungen Menschen und den Mitarbeitenden wird Infomaterial zur Verfügung gestellt (*Zeitschiene: mit Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts bis Ende 2019*).

Das Leitbild des Heimverbundes wird um den Umgang mit sexuellem Missbrauch ergänzt (*Zeitschiene: mit Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts bis Ende 2019*).

Das vorhandene Beschwerdesystem wird überarbeitet. Insbesondere interne und externe Ansprechpartnerinnen werden bekannt gemacht, Ombudschaften eingerichtet (*Zeitschiene: mit Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts bis Ende 2020 / so lange keine offizielle Ombudschaft eingerichtet ist, sind die Sachgebietsleitungen zentrale Ansprechpartner*innen*).

In den Gruppen wird die Entwicklung zielgruppenspezifischer Angebote und sexualpädagogischer Konzepte vorangetrieben (*laufender Prozess, im Anschluss an die Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts im Jahr 2020 umzusetzen*).

Die Verankerung der Haltung des Heimverbundes wird auch in der Gestaltung der Dienstverhältnisse deutlich. Bei der Personalauswahl wird die persönliche Eignung zum Beispiel durch eine Fachfrage zum Thema sexualisierte Gewalt im Bewerbungsgespräch überprüft. Regelmäßig werden von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis und einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt (*Zeitschiene: mit Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts bis Ende 2019*).

Die Schulung, Information und Beteiligung der Adressat*innen wird über die alltägliche Arbeit und das vorhandene Beschwerdemanagement hinaus intensiviert. Dafür werden geeignete Konzepte entwickelt (*laufender Prozess, im Anschluss an die Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts im Jahr 2020 umzusetzen*).

Die Mitarbeitenden des Heimverbundes werden über interne und externe Fortbildungsangebote zu den unterschiedlichen Themenbereichen (u.a. Symptome bei Betroffenen / Täterstrategien / ...) fortlaufend geschult (*laufender Prozess, im Anschluss an die Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts im Jahr 2020 umzusetzen*).

Handlungsplan

Der Handlungsplan benennt die konkreten Verfahrensschritte im Heimverbund im Verdachtsfall sowie die Rolle der Beteiligten und die Beteiligung der Betroffenen. Er benennt sofortige Maßnahmen und definiert den Einbezug der Strafverfolgungsbehörden.

Zu allen Schritten müssen in jedem Fall von den Handelnden Vermerke und / oder Protokolle angefertigt werden.

Alle Schritte unterliegen der Maßgabe, sowohl äußerst gründlich als auch äußerst zeitnah bearbeitet zu werden.

In allen Verdachtsfällen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der individuellen Situation graduelle Abweichungen in der Abfolge und Intensität der Schritte nötig sein können.

a) im Falle eines Vorwurfs gegenüber Mitarbeitenden

1. Der Betroffenenenschutz wird gewährleistet:
 - sofort Hilfe zur Seite stellen, ggfs. auch medizinisch oder gerichtsmedizinisch
 - Betroffene nicht allein lassen
 - Betroffene nicht mit Fragen bedrängen
 - gesprächsbereit sein
 - sofortige Trennung von beschuldigter und betroffener Person

- Transparenz und Absprachen zu weiterem Vorgehen
- 2. Die Sorgeberechtigten werden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte über den Verdacht informiert.
- 3. Der Sachverhalt wird über Teamleitung an die zuständige Sachgebietsleitung gemeldet.
- 4. Die zuständige Sachgebietsleitung informiert die Bereichsleitung (OE 51.6) und das Sachgebiet Arbeitsrecht (OE 18.22).
- 5. 51.6 informiert die Fachbereichsleitung (OE 51) und ggfs. das Dezernat IV.
- 6. Der*die Mitarbeitende wird grundsätzlich bis zur Klärung vom Dienst freigestellt (Information und Benehmenserstellung mit 18.22).
- 7. Innerhalb von 24 Stunden erfolgen Anhörungen und klärende Gespräche
 - mit dem*der betreffenden Mitarbeitenden durch die zuständige Sachgebietsleitung unter Beteiligung des Örtlichen Personalrats,
 - mit dem jungen Menschen, den Sorgeberechtigten durch Teamleitung, eine*einen vertraute Mitarbeitende*n, Ombudsstelle oder eine andere Vertrauensperson.

Spätestens nach diesen Anhörungen und Gesprächen wird in Rücksprache mit 18.22, 51.6 und 51 geklärt, ob und wann die Polizei, Gerichtsmedizin, zuständiges Jugendamt und / oder die Aufsichtsbehörde durch die zuständige Sachgebietsleitung eingeschaltet werden muss.

- 8. Zusammenführung der Informationen und Bewertung der Sachlage wird innerhalb einer Arbeitswoche angestrebt.
 - Verdacht bestätigt sich:
 - Arbeitsrechtliche Folgen beraten und umsetzen (Sachgebietsleitung, Örtlicher Personalrat, 18.22)
 - Bearbeitung / Aufarbeitung vor Ort (Team, Teamleitung, Sachgebietsleitung, Fachdienste)
 - Verdacht bestätigt sich nicht:
 - Wiedereinsetzung des*der Mitarbeitenden
 - Rehabilitierende Maßnahmen (Team, Teamleitung, Sachgebietsleitung, Fachdienste)
 - Weitere Form der Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen klären

b) im Falle eines Vorwurfs gegenüber einem jungen Menschen

- 1. Der Betroffenenenschutz wird gewährleistet:
 - sofort Hilfe zur Seite stellen, ggfs. auch medizinisch oder gerichtsmedizinisch
 - Betroffene nicht allein lassen
 - Betroffene nicht mit Fragen bedrängen
 - gesprächsbereit sein
 - sofortige Trennung von beschuldigter und betroffener Person
 - Transparenz und Absprachen zu weiterem Vorgehen
- 2. Die Sorgeberechtigten werden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte über den Verdacht informiert.
- 3. Der Sachverhalt wird über Teamleitung an die zuständige Sachgebietsleitung gemeldet.
- 4. Innerhalb von 24 Stunden erfolgen Anhörungen und klärende Gespräche mit den beteiligten jungen Menschen, ggfs. Personensorgeberechtigten und

Mitarbeitenden durch Sachgebietsleitung, Teamleitung, eine*n vertraute Mitarbeitende*n, Ombudsstelle oder eine andere Vertrauensperson. Spätestens nach diesen Anhörungen und Gesprächen wird in Rücksprache mit 18.22, 51.6 und 51 geklärt, ob und wann die Polizei, Gerichtsmedizin, zuständiges Jugendamt und / oder die Aufsichtsbehörde durch die zuständige Sachgebietsleitung eingeschaltet werden muss.

9. Zusammenführung der Informationen und Bewertung der Sachlage wird innerhalb einer Arbeitswoche angestrebt.
 - Verdacht bestätigt sich:
 - Folgen beraten und umsetzen (Team, Teamleitung, Sachgebietsleitung)
 - Aufarbeitung der Folgen (Team, Teamleitung, Sachgebietsleitung, Fachdienste)
 - Verdacht bestätigt sich nicht:
 - Rehabilitierende Maßnahmen beraten und umsetzen
 - weitere Form der Zusammenarbeit mit den beteiligten jungen Menschen klären

Aufarbeitung und Nachhaltigkeit

Zu einem Schutzkonzept gehört ein Verfahren zur Aufarbeitung von Fällen, damit die gesamte Einrichtung daraus lernen kann. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse helfen, die Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen. Schwachstellen werden gefunden und abgestellt, damit sich ähnliche Situationen nicht wiederholen.

Aufarbeitung:

Organisationsanalyse zu den Fragen: Wie konnte das passieren? Müssen Strukturen verändert werden? Wenn ja, welche?

Einzubeziehen sind

- die betroffenen jungen Menschen und die gesamte Gruppe,
- die Sorgeberechtigten,
- die Mitarbeitenden und
- die Leitung.

Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Täterstrategien. Die konkrete Missbrauchshandlung wird deutlich benannt, aber nicht im Detail geschildert. Zielsetzung der Aufarbeitung ist, dass alle Mitarbeitenden sachlich informiert sind, die Möglichkeit haben sich zu äußern, und dass gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht wird um eine Wiederholung zu verhindern. Durch den Dialog und die kritische Selbstreflexion im Team soll eine Aufarbeitung erfolgen. Für die Aufarbeitung ist die Sichtweise der Betroffenen und der anderen Kinder oder Jugendlichen unverzichtbar, denn sie kennen die Schwachstellen einer Einrichtung am besten. Sie werden bei der Aufarbeitung angemessen beteiligt. Für die Aufarbeitung erfolgt zudem eine entsprechende fachliche Unterstützung, zum Beispiel durch eine Supervision oder die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle. Der Notfallplan wird gegebenenfalls angepasst. Alltag und Struktur sind für alle Betroffenen in der Phase der Aufarbeitung sehr wichtig, um Stabilität zu erfahren.

Dem*der Betroffenen wird eine therapeutische Aufarbeitungsmöglichkeit oder andere (externe) Unterstützung angeboten. Bei möglichen Veröffentlichungen des Vorfalls hat der Opferschutz höchste Priorität.

Rehabilitation:

Ziel ist, dass der*die betroffene Mitarbeitende oder junge Mensch rehabilitiert wird, wenn ein Vorwurf sexueller Gewalt als unberechtigt bestätigt wurde. Folgendes Vorgehen erfolgt:

- Die Sachgebietsleitung stimmt das Vorgehen mit der zu Unrecht beschuldigten Person ab.
- Wiedereinsetzung und Klärung der weiteren Zusammenarbeit (grundsätzlich muss der junge Mensch, der zu Unrecht beschuldigt hat, die Einrichtung verlassen)
- Die Sachgebietsleitung informiert alle im Handlungsplan benannten Personen.
- Die Sachgebietsleitung ist zuständig für eine vollständige Dokumentation. Die Dokumentation erfolgt in einer verschlossenen Akte.
- Der zu Unrecht beschuldigten Person wird ein Angebot der therapeutischen Aufarbeitungsmöglichkeit oder anderer (externer) Unterstützung gemacht. Dies gilt ebenso für das gesamte Team und alle anderen beteiligten Personen. Der unberechtigte Vorwurf wird offengelegt und thematisiert.

verabschiedet in der Bereichsroutine des Heimverbundes am: 12.07.2019

Stand: Juli 2019